

Religiöse Symbole im Landtag

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2011). *Religiöse Symbole im Landtag*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/46). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52713-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Religiöse Symbole im Landtag

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 31. Mai 2011

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Die rechtlichen Grundlagen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.....	3
	a) Grundgesetz.....	3
	b) Verfassung des Landes Brandenburg.....	5
	c) Grundrechtecharta.....	6
	d) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).....	6
	2. Religiöse Symbole.....	7
	3. Der konkrete Konflikt im Landtag Brandenburg zwischen positiver und negativer Bekenntnisfreiheit.....	10
	a) Das Grundrecht auf positive Bekenntnisfreiheit.....	10
	b) Das Grundrecht auf negative Bekenntnisfreiheit.....	12
	c) Staatliche Neutralität.....	14
	d) Möglichkeiten der Konfliktlösung.....	15
	aa) Widerspruchslösung.....	16
	bb) Kruzifix-Urteil des EGMR.....	17
	cc) Verbot religiöser Symbole.....	18
	dd) Andere Lösungsoptionen.....	20
	ee) Zwischenergebnis.....	20
	4. Das Tragen von Gegenständen mit religiösem Symbolgehalt im Landtag.....	21
III.	Ergebnis.....	22

I. Auftrag

Vor dem Hintergrund der Beschwerde eines Abgeordneten darüber, dass während einer Ausschusssitzung in einem auch von einer Fraktion genutzten Sitzungsraum des Landtags ein Kreuz (ohne Korpus)¹ an der Wand hing und er sich dadurch in seiner persönlichen Bekenntnis- und Religionsfreiheit beeinträchtigt fühlte, haben sich folgende Fragen ergeben:

1. Welche verfassungsrechtlichen Regeln gelten grundsätzlich für die Verwendung religiöser Symbole in einem Landtag und speziell bei der Ausstattung von Räumen, die für Landtags- und Ausschusssitzungen genutzt werden, für die Dauer einer offiziellen Veranstaltung des Landtags oder eines seiner Gremien?

1 Ein Kreuz mit Korpus bzw. Christusfigur wäre ein Kruzifix.

2. Gibt es von Verfassungs wegen eine Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Landtags, die Rückwirkung auf die Ausstattung von Sitzungsräumen in einem Landtag hat, soweit sie für parlamentarische Gremien genutzt werden?
3. Wie wird der Begriff „religiöses Symbol“ durch Gesetz und Rechtsprechung gefasst? Gehören dazu auch Gegenstände, die von Personen, die sich in dem betreffenden Raum aufhalten, getragen werden?
4. Welche Rechte kann ein Abgeordneter aus dieser Verfassungslage ableiten?
5. Welche Handlungsnotwendigkeiten ergeben sich für den Präsidenten des Landtags aus der bestehenden Verfassungslage?

II. Stellungnahme

1. Die rechtlichen Grundlagen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

a) Grundgesetz

Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit jedes Einzelnen ist in Art. 4 GG garantiert. Absatz 1 gewährleistet die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze des Art. 4 GG enthalten ein einheitliches Grundrecht.² Es umfasst sowohl die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, als auch die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten.³ Art. 4 GG verbürgt dem Einzelnen das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.⁴

Die Entscheidung für oder gegen einen Glauben ist Sache des Einzelnen, nicht des Staates. Der Staat darf ihm einen Glauben oder eine Religion weder vorschreiben noch verbieten. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält also ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet. Darüber hinaus ist der Staat verpflichtet, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und

2 Vgl. BVerfGE 108, 282, 297, juris, Rn. 37 (Kopftuch); 83, 341, 354 (Baha'i); 44, 37, 49 (Nachbesteuerung bei Kirchenaustritt); 32, 98 106 (Gesundbeter); 24, 236, 245 f. (Kanzelwerbung).

3 BVerfGE 108, 282, 297, juris, Rn. 37 (Kopftuch); 41, 29, 49 (Simultanschule); 24, 236, 245 (Kanzelwerbung).

4 BVerfGE 108, 282, 297, juris, Rn. 37 (Kopftuch); 41, 29, 49 (Simultanschule); 32, 98, 106 (Gesundbeter).

die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.⁵

Das Grundrecht der Glaubensfreiheit ist immer auch im Zusammenspiel mit den Gleichheitsgrundrechten des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG (spezielles Diskriminierungsverbot wegen des Glaubens und der religiösen Anschauungen) und des Art. 33 Abs. 3 GG (gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Weltanschauung) zu sehen. Ergänzt wird es außerdem durch die Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV), die mittels Verweis in Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes geworden sind. Zu nennen sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Vorgaben des Art. 136 Abs. 1 WRV (entspricht inhaltlich Art. 33 Abs. 3 GG) und das Verbot der Staatskirche gemäß Art. 137 Abs. 1 WRV. Die Gesamtheit dieser Normen verpflichtet den Staat zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Das bedeutet, dass es dem Staat verwehrt ist, staatskirchliche Rechtsformen einzuführen, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder Andersgläubige auszugrenzen.⁶ *„Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist.“*⁷

Der Grundsatz der Neutralität verlangt jedoch nicht, dass sich der Staat generell indifferent gegenüber der Religion zu verhalten hat. Vielmehr gehört es zu den Aufgaben des Staates, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.⁸ Auch darf der Staat die religiösen Betätigungen einzelner Bürger und Religionsgemeinschaften durchaus fördern und religiöse Aktivitäten im staatlichen Bereich zulassen, solange er eine gleichmäßige Offenheit für religiösen Pluralismus wahrt. Demgegenüber ist es dem Staat verboten, Glaubensinhalte zu bewerten oder gar zu bestimmen oder sich ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung zu identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus zu

5 BVerfGE 93, 1, 16, juris, Rn. 35 (Kruzifix); 41, 29, 49 (Simultanschule).

6 BVerfGE 108, 282, 299, juris, Rn. 42 (Kopftuch).

7 BVerfGE 108, 282, 300, juris, Rn. 42 (Kopftuch).

8 BVerfGE 108, 282, 300, juris, Rn. 43 (Kopftuch); 93, 1, 16, juris, Rn. 35 (Kruzifix); 41, 29, 49 (Simultanschule).

gefährden.⁹ Das Neutralitätsgebot schließt also einerseits die staatliche Förderung religiöser Tätigkeiten nicht aus, gebietet aber andererseits die strikte Gleichbehandlung.¹⁰

Die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ist vorbehaltlos gewährleistet. Gleichwohl können ihr – nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung – Grenzen gezogen sein, die sich aus der Verfassung selbst ergeben. Zu nennen sind kollidierende Grundrechte anderer Grundrechtsträger sowie sonstige Gemeinschaftswerte und Rechtsgüter mit Verfassungsrang.¹¹ Stehen verschiedene Träger von vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten im Konflikt zueinander oder besteht ein Konflikt zwischen einem solchen Grundrecht und einem anderen Belang von Verfassungsrang, so ist ein solcher Konflikt nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu lösen. Der Staat hat in einem solchen Fall dafür Sorge zu tragen, dass keine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt oder maximal behauptet wird, sondern dass alle Rechtsgüter einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren.¹²

b) Verfassung des Landes Brandenburg

Den Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen kennt auch die Landesverfassung. Er ergibt sich – so das Landesverfassungsgericht – „*als tragendes Strukturprinzip aus der Gesamtheit der Religion und Weltanschauung betreffenden Normen der Landesverfassung (insbesondere Art. 12 Abs. 2¹³, Art. 13 Abs. 1¹⁴, Art. 36 Abs. 1 und 5¹⁵)*“.¹⁶ Auch nach brandenburgischem Verfassungsrecht gilt also, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich zu behandeln sind. Dem Staat ist es verwehrt, sich mit bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu identi-

9 BVerfGE 108, 282, 300, juris, Rn. 43 (Kopftuch); 93, 1, 16 f., juris, Rn. 35 (Kruzifix); 33, 23, 29 (Eidesverweigerung aus Glaubensgründen); Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rn. 166 f.

10 BVerfGE 108, 282, 298, juris, Rn. 39 (Kopftuch); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 11. Aufl. 2011, Art. 4 Rn. 5 m. w. Nachw.

11 BVerfG, Beschluss vom 2. Oktober 2003 – 1 BvR 536/03 –, juris, Rn. 15 (Kalifatstaat); BVerfGE 108, 282, 297, juris, Rn. 38 m. w. Nachw. (Kopftuch); 93, 1, 21, juris, Rn. 48 (Kruzifix).

12 BVerfG, – 1 BvR 536/03 – (Fn. 11), juris, Rn. 15 (Kalifatstaat); BVerfGE 93, 1, 21, juris, Rn. 51 (Kruzifix).

13 „(2) Niemand darf wegen ... seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.“

14 „(1) Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich; ihre ungestörte Ausübung wird gewährleistet.“

15 „(1) Es besteht keine Staatskirche.“ „(5) Vereinigungen zur gemeinsamen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.“

16 VerfG Bbg – VfGBbg 287/03 –, Urteil vom 15. Dezember 2005, Abschnitt B.II.1 (Religionsunterricht), www.verfassungsgericht.brandenburg.de.

fizieren. Privilegien für oder gegen eine Religion oder eine Weltanschauung widersprechen der geltenden staatlichen Neutralität oder bedürfen jedenfalls einer der Landesverfassung oder dem vorrangigen Bundesrecht selbst zu entnehmenden Rechtfertigung, die allerdings nicht religiös-weltanschaulicher Art sein darf.¹⁷

Für die hier interessierenden Fragen gilt folglich das bereits im Zusammenhang mit Art. 4 GG Ausgeführte; zusätzliche Aspekte, die über diejenigen des Grundgesetzes hinausgehen, ergeben sich aus der Verfassung des Landes Brandenburg nicht.

c) Grundrechtecharta

Auf der Ebene des EU-Rechts wird das Recht der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit durch Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁸ gewährleistet. Die Grundrechtecharta gilt nach ihrem Art. 51 allerdings nur bei der Durchführung des Rechts der Union. Der Geltungsbereich wird ausdrücklich nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus ausgedehnt; die Charta „*begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben*“ (Art. 51 Abs. 2 Charta).¹⁹ Für die Frage der Ausstattung von Landtagsräumen ist EU-Recht nicht einschlägig, vielmehr geht es hier um die Anwendung von nationalem Recht, so dass die Grundrechtecharta für die vorliegende Fragestellung ohne Bedeutung ist.

d) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)²⁰ gewährleistet in Art. 9 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.²¹ Als Vertragsstaat der Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich ge-

17 VerfG Bbg (Fn. 16), Abschnitt B.II.1 (Religionsunterricht).

18 Vom 7. Dezember 2000 (ABl. Nr. C 364 vom 18. Dezember 2000, S. 1).

19 Vgl. auch EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2010 – C-400/10 –, juris, Rn. 51, 52.

20 In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1198).

21 Wortlaut des Art. 9 EMRK:

„(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

bunden, alle hieraus resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Durch die bundesgesetzliche Zustimmung zur Konvention und ihren Änderungen wurde sie in innerdeutsches Recht transformiert und ist seitdem im Range einfacher Bundesgesetze anzuwenden.

Art. 9 EMRK verpflichtet die der Konvention beigetretenen Staaten zu Neutralität und Unparteilichkeit in Fragen der Glaubens und des weltanschaulichen Bekenntnisses. Jegliche staatliche Einflussnahme auf religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Art, sie auszudrücken, ist damit unvereinbar. Wie schon das entsprechende Grundrecht erstreckt sich auch das Menschenrecht der Glaubensfreiheit im Sinne der EMRK sowohl auf das Recht zu glauben (positive Glaubensfreiheit) als auch auf das Recht, nicht zu glauben (negative Glaubensfreiheit).²² Für den Bereich der Religionsfreiheit gilt, dass sich Individualinteressen im Einzelfall auch Gruppeninteressen unterordnen müssen, dass aber mit der Demokratie keineswegs zwangsweise verbunden ist, dass sich die Mehrheit in religiösen Fragen stets durchsetzt. Vielmehr muss auch nach der EMRK ein Ausgleich gefunden werden, der die Minderheitsinteressen berücksichtigt und eine Entscheidung allein nach Mehrheiten verhindert. Dabei kommt dem Staat eine Vermittlerrolle zu, die er unparteiisch und unter Wahrung der staatlichen Neutralität auszuüben hat. Weil in Fragen der Religion sehr unterschiedliche Auffassungen – gerade auch zwischen den Vertragsstaaten – bestehen können, hat der Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) den Vertragsstaaten im Übrigen schon mehrfach einen Beurteilungsspielraum in diesen Fragen zugebilligt.²³

2. Religiöse Symbole

Symbole sind wahrnehmbare Zeichen bzw. Sinnbilder. Ein Symbol steht stellvertretend für etwas nicht Wahrnehmbares, einen Sinngehalt, oft auch einen Komplex von Sinnbezügen. Durch Symbole werden zumeist bestimmte komplexe Ideen verkörpert und dargestellt. Der Inhalt eines Symbols lässt sich in der Regel nicht durch einfache Definition interpretieren. Das Symbol ist daher – im Gegensatz etwa zur Allegorie, deren Versinnbildlichung gerade auch begrifflich wiedergegeben werden könnte – dadurch gekennzeichnet, dass sich der durch das Symbol verkörperte Inhalt begrifflich nicht einfach aussprechen lässt. Vielmehr ist das Symbol ein ausschließlich bildhafter Ausdruck einer gemeinsamen Erfahrung und zumeist auch Erwartung.²⁴ Im Prinzip eignen sich viele verschiedene Gegenstände zum

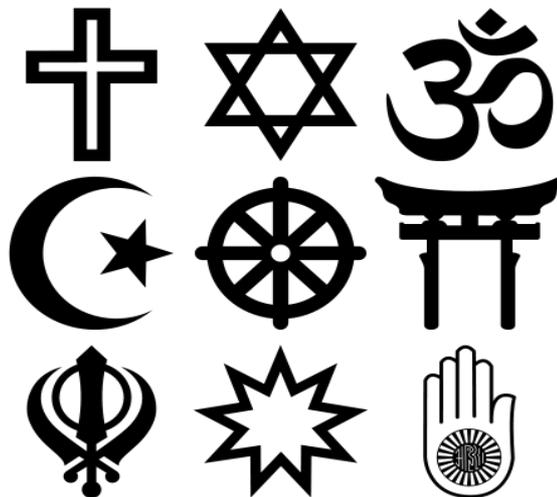
22 Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 9 Rn. 1.

23 Vgl. Meyer-Ladewig (Fn. 22), Art. 9 Rn. 4a mit Hinweis auf einschlägige Entscheidungen der EGMR

24 Vgl. zum Symbolbegriff z. B. Brockhaus Enzyklopädie, 21. Bd., 19. Aufl. 1993 zum Stichwort „Symbol“, S. 517 f.; Heckmann, Eingriff durch Symbole?, JZ 1996, 880, 881.

Symbol. Diese können körperliche Gegenstände, wie ein Kreuz oder eine Fahne sein, aber auch nichtkörperliche, wie z. B. Musik.

Unter religiösen Symbolen sind Symbole zu verstehen, in denen sich ein Glaube oder eine Religion darstellt. Die folgenden Zeichen²⁵ mögen einen Eindruck von der Vielfalt religiöser Symbole geben:



Eine feststehende Definition des religiösen Symbols hat sich in der Rechtsprechung nicht herausgebildet. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht in seinem „Kopftuch-Urteil“ ausgeführt, dass bei der Beurteilung der Frage, „*ob einer bestimmten Bekleidung oder einem äußeren Zeichen ein religiöser oder weltanschaulicher Aussagegehalt nach Art eines Symbols zukommt, [...] die Wirkung des verwendeten Ausdrucksmittels ebenso zu berücksichtigen [ist] wie alle dafür in Betracht kommenden Deutungsmöglichkeiten.*“²⁶ So ist nach Auffassung des Gerichts das Kopftuch nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol. Gerade das Kopftuch wird als Kürzel für höchst unterschiedliche Aussagen und Wertvorstellungen wahrgenommen (Festhalten an Tradition der Herkunftsgesellschaft, politisches Symbol des islamischen Fundamentalismus, Bewahrung der eigenen Identität, Zeichen für sexuelle Nichtverfügbarkeit). Dennoch kann das Kopftuch eine einem religiösen Symbol vergleichbare Wirkung entfalten und unter den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG fallen. Dies hängt von der Person ab, die es trägt, ihrer Motivation und ihrem sonstigen Verhalten.²⁷ Für die Frage, ob Dritte sich durch ein Zeichen oder eine Bekleidung in ihrer

25 Erläuterung der abgebildeten Zeichen:

1. Reihe (v.l.n.r.): Kreuz (Christentum), Davidstern (Judentum), die Silbe „Om“ (Hinduismus),
2. Reihe (v.l.n.r.): Halbmond (Islam), Achtspeichiges Rad (Buddhismus), Torii (Shintoismus),
3. Reihe (v.l.n.r.): Khanda (Sikhismus), Neunzackiger Stern (Baha'i), Ahimsa-Symbol (Jainismus).

26 BVerfGE 108, 282, 303 f., juris, Rn. 50 (Kopftuch).

27 BVerfGE 108, 282, 304 f., juris, Rn. 50 ff. (Kopftuch).

Religionsfreiheit beeinträchtigt fühlen, kommt es demgegenüber auf den objektiven Empfängerhorizont an, ob also aus Sicht eines objektiven Betrachters das Kopftuch, ein anderes Bekleidungsstück oder ein Zeichen als religiöses Symbol zu werten ist.

Das Kreuz hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig den religiösen Symbolen zugeordnet. Es könne in seiner Aussage nicht allein darauf beschränkt werden, dass es Ausdruck und Sinnbild der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur sei.²⁸ Vielmehr gelte es als Sinnbild des Leidens und der Herrschaft Christi von alters her als symbolischer Inbegriff und damit als markantes Symbol des christlichen Glaubens.²⁹ Dazu einige Ausführungen aus den Kruzifix-Urteil:

„Das Kreuz gehört nach wie vor zu den spezifischen Glaubenssymbolen des Christentums. Es ist geradezu sein Glaubenssymbol schlechthin. Es versinnbildlicht die im Opfertod Christi vollzogene Erlösung des Menschen von der Erbschuld, zugleich aber auch den Sieg Christi über Satan und Tod und seine Herrschaft über die Welt, Leiden und Triumph in einem [...]. Für den gläubigen Christen ist es deswegen in vielfacher Weise Gegenstand der Verehrung und der Frömmigkeitsübung. [...] Für den Nichtchristen oder den Atheisten wird das Kreuz gerade wegen der Bedeutung, die ihm das Christentum beilegt und die es in der Geschichte gehabt hat, zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung. Es wäre eine dem Selbstverständnis des Christentums und der christlichen Kirchen zuwiderlaufende Profanisierung des Kreuzes, wenn man es [...] als bloßen Ausdruck abendländischer Tradition oder als kultisches Zeichen ohne spezifischen Glaubensbezug ansehen wollte.“³⁰

Auch wenn der Symbolcharakter des Kreuzes für den christlichen Glauben aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts eindeutig zu bejahen ist, fehlt es im Übrigen an eindeutigen, allgemeingültigen Kriterien und Maßstäben für die Beurteilung anderer (religiöser) Sinnbilder oder Zeichnungen. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Frage, ob ein bestimmter Gegenstand, ein Zeichen oder auch eine Bekleidung ein religiöses Symbol ist oder ob

28 BVerfGE 93, 1, 19, juris, Rn. 42 (Kruzifix).

29 BVerfG, NJW 1973, 2196, 2197 f. (Kreuz im Gerichtssaal).

30 BVerfGE 93, 1, 19 f., juris, Rn. 44 (Kruzifix).

ihm eine mit einem Symbol vergleichbare Aussage zukommt, nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände beantwortet werden kann.

3. Der konkrete Konflikt im Landtag Brandenburg zwischen positiver und negativer Bekenntnisfreiheit

Im vorliegenden Fall trifft die von Mitgliedern der CDU-Fraktion für sich in Anspruch genommene Freiheit, die der Fraktion nach dem Fraktionsgesetz zugewiesenen Räume mit einem Kreuz auszustatten und damit ihrer religiösen Überzeugung Ausdruck zu verleihen, auf die gleichermaßen durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte negative Religionsfreiheit der nicht- oder andersgläubigen Abgeordneten anderer Fraktionen sowie ggf. der Zuhörer, wenn in den zugewiesenen Fraktionsräumen parlamentarische Gremien tagen. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit.

a) Das Grundrecht auf positive Bekenntnisfreiheit

Nach § 3 Abs. 4 des Fraktionsgesetzes (FraktG)³¹ überlässt der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium den Fraktionen Räume zur Nutzung. Die überlassenen Räume ebenso wie die finanziellen und sonstigen Sachleistungen nach § 3 FraktG sollen die Fraktionen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben (Mitwirkung an der Arbeit des Landtags und Unterstützung der parlamentarischen Willensbildung, Art. 67 LV, § 1 Abs. 1 FraktG) wirksam zu erfüllen. Nach § 7 der Hausordnung für den Landtag Brandenburg³² werden die Büroräume den Fraktionen zur alleinigen Nutzung überlassen. In diesen Räumen üben die Fraktionen gemäß § 3 der Hausordnung das Hausrecht aus. Gleichzeitig haben sie ein Abwehrrecht gegen jede Kontrolle und jede Störung ihrer parlamentarischen Arbeit in diesen Räumen. Der Präsident ist seinerseits – trotz seines an sich umfassenden Hausrechts gem. Art. 69 Abs. 4 Satz 3 LV – nur dann berechtigt, in diesen Räumen von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn das Nutzungsrecht missbraucht wird (§ 7 Abs. 2 und 3 der Hausordnung). Den Mitgliedern der Fraktion ist es bei dieser Rechtslage nicht verwehrt, in den ihnen zur Nutzung überlassenen Räumen ihre Glaubensüberzeugung zum Ausdruck zu bringen und zu bekennen.³³ Durch die Ausstattung der Räume mit dem Kreuzsymbol ist die Missbrauchsschwelle – gerade auch unter Berücksichtigung des

31 Vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2006 (GVBl. I S. 66).

32 Hausordnung vom 22. April 2009, veröffentlicht durch Aushang im Landtagsgebäude, abrufbar unter <http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/media.php/5701/Hausordnung-g%C3%BCltige-Fassung-04-2009.15447669.pdf> [Abruf 5. Mai 2011].

33 Vgl. auch zum Anbringen religiöser Symbole in öffentlichen Räumen durch Private Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 4 Rn. 123.

Grundrechts der Glaubensfreiheit – nicht überschritten. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass Rechte Dritter, also der Fraktion nicht angehörender Grundrechtsträger, beeinträchtigt wären.

Anders verhält es sich mit den Beratungsräumen, die den Fraktionen nur eingeschränkt zur Nutzung überlassen werden. In sog. Zuweisungsschreiben des Präsidenten wurde jeder Fraktion zu Beginn der Wahlperiode ein Beratungsraum „für Fraktionssitzungen, -beratungen und -veranstaltungen“ zugewiesen, allerdings unter Hinweis auf die Hausordnung und mit der Einschränkung, dass diese Beratungsräume „im Übrigen [...] nach Maßgabe des Präsidenten bzw. der Landtagsverwaltung dem Landtag zur Nutzung für Sitzungen, Beratungen und Veranstaltungen vorbehalten“ bleiben. Die Beratungsräume sind folglich je nach aktueller Nutzung Fraktionsräume oder Parlamentsräume. Während der Fraktionssitzungen übt der Fraktionsvorsitzende das Hausrecht aus. Die Fraktion kann während dieser Zeit Eingriffe des Präsidenten, etwa im Rahmen seines Hausrechts, grundsätzlich abwehren. Ein Konflikt mit widerstreitenden Grundrechten Dritter ist während der Nutzung durch die Fraktion nahezu ausgeschlossen, allenfalls können fraktionsintern Konflikte auftreten, die aber im Rahmen der Fraktionsautonomie unter Beachtung der Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte innerhalb der Fraktion zu lösen wären.

Wird der Beratungsraum dagegen von einem Ausschuss oder sonstigen Gremium des Landtags genutzt, dient er parlamentarischen Zwecken und unterliegt den allgemeinen, für Landtagsräume maßgeblichen Regeln. Das Nutzungsrecht der Fraktion einschließlich ihres Hausrechts entfällt während dieser Zeit, so dass auf den ersten Blick nichts dagegen spricht, das Kreuz abzunehmen und den Beratungsraum auch im Übrigen so einzurichten, wie es den Bedürfnissen des jeweiligen Gremiums entspricht. Dagegen wendet sich aber die Fraktion unter Berufung auf die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder. Auch wenn hier die nähere Begründung nicht bekannt ist, ist zu vermuten, dass die Mitglieder sich speziell in ihrer Freiheit, sich – auch öffentlich – zum christlichen Glauben zu bekennen, verletzt sehen, wenn das Kreuz als Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses jeweils während der Sitzungen von Ausschüssen und Gremien des Landtags abgenommen werden müsste. Aus ihrer Sicht dürfte es mit der Bedeutung und dem symbolischen Wert des Kreuzes für den christlichen Glauben nicht vereinbar sein, wenn es je nach Nutzung des Raumes auf- und abgehängt werden müsste. Ein derartiger Umgang mit dem Kreuzsymbol würde die innere Glaubensüberzeugung der Mitglieder der Fraktion verletzen. Damit ist der Schutzbereich des Grundrechts der Glaubensfreiheit eröffnet; Einschränkungen der geltend gemachten

Bekenntnisfreiheit können sich folglich nur aus der Verfassung selbst ergeben, vor allem aufgrund entgegenstehender Grundrechte Dritter.

b) Das Grundrecht auf negative Bekenntnisfreiheit

Das von der Fraktion im Namen ihrer Mitglieder geltend gemachte Recht, sich durch das Anbringen eines Kreuzes in „ihrem“ Beratungsraum auch dann zu ihrem Glauben zu bekennen, wenn in dem Raum parlamentarische Gremien tagen, steht im Widerstreit mit dem ebenfalls durch Art. 4 GG garantierten Recht auf negative Bekenntnisfreiheit anderer Abgeordneter, seien sie Nichtchristen, seien sie Atheisten. Mit der negativen Glaubensfreiheit wird die Freiheit gewährleistet, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fern zu bleiben. Das bezieht sich auch auf Symbole, in denen sich ein Glaube oder eine Religion darstellt. Dem Einzelnen bleibt es überlassen, selbst zu entscheiden, welche religiösen Symbole er anerkennt und verehrt und welche er ablehnt.

Das bedeutet allerdings nicht, dass Art. 4 GG das Recht gewährleistet, vor der Konfrontation mit fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen oder vor dem Anblick religiöser Symbole geschützt zu werden.³⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner „Kruzifix-Entscheidung“ aus dem Jahre 1995 dargelegt, dass sich ein umfassendes Recht auf negative Religionsfreiheit nicht umsetzen lasse. Denn in einer Gesellschaft, in der Anhänger unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, gebe es kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Vielmehr werde der Einzelne im Alltag häufig mit religiösen Symbolen der verschiedensten Glaubensrichtungen konfrontiert, etwa im Straßenbild, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Betreten von Gebäuden. Dies sei die notwendige Folge der Verbreitung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen und Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft. Die Konfrontation sei für den Einzelnen auch deshalb hinnehmbar, da es sich in der Regel um ein flüchtiges wenig intensives Zusammentreffen handele. Komme es dennoch zu einer intensiveren Konfrontation, so werde dies üblicherweise freiwillig in Kauf genommen.³⁵

Davon zu unterscheiden sind die vom Staat geschaffenen Situationen, *„in denen der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt,*

34 BVerfGE 93, 1, 16, juris, Rn. 34 (Kruzifix); 108, 282, 302, juris, Rn. 46 (Kopftuch)

35 BVerfGE 93, 1, 16, 18, juris, Rn. 34, 39 (Kruzifix).

*ausgesetzt ist. Insofern entfaltet Art. 4 Abs. 1 GG seine freiheitssichernde Wirkung gerade in Lebensbereichen, die nicht der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassen, sondern vom Staat in Vorsorge genommen worden sind.“*³⁶ In einer älteren Entscheidung spricht das Bundesverfassungsgericht von Lebensbereichen, die „*aufgrund sozialer Notwendigkeit oder politischer Zielsetzungen nicht dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte allein überlassen, sondern vom Staat in Vorsorge genommen worden sind.*“³⁷

Beim Landtag handelt es sich um einen Lebensbereich, bei dem man vielleicht nicht direkt davon sprechen kann, er sei vom Staat „in Vorsorge“ genommenen worden. Gleichwohl handelt es sich beim Landtag um eine verfassungsrechtlich organisierte Einrichtung des Staates. Das Parlament als gewählte Vertretung des Volkes und damit Wesensmerkmal der Demokratie geht zwar aus der Gesellschaft hervor, ist aber nicht Bestandteil der gesellschaftlichen Selbstorganisation, sondern Staatsorgan. Seine Wahl, Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Gesetzgebungskompetenz sind durch Verfassung und einfache Gesetze geregelt. Die Vertretung des Volkes ist gerade nicht dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überlassen, sondern durch konstitutive Regelungen institutionalisiert. In diesem staatlich geprägten Lebensbereich kann Mitgliedern des Landtags, die sich auf ihre negative Bekenntnisfreiheit berufen, nicht entgegengehalten werden, sie hätten die Konfrontation mit religiösen Symbolen in den Landtagsräumen, soweit sie zu deren Ausstattung zählen, als in einer pluralistischen Gesellschaft unvermeidlichen Teil des alltäglichen Lebens hinzunehmen.

Hinzu kommt, dass die Abgeordneten parlamentarischen Anwesenheits- und Mitwirkungspflichten unterliegen.³⁸ Zwar schulden sie keine Dienste im rechtlichen Sinne, für die sie eine Entschädigung erhalten. Dem steht die Unabhängigkeit ihres Mandats entgegen. Dennoch besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Teilnahme an Ausschusssitzungen, die sich letztlich aus der Funktion und dem repräsentativen Status der Abgeordneten ergibt.³⁹ Dass – anders als im Bundestag und in anderen Landtagen – die Abgeordneten des Landtags Brandenburg bei Versäumnis einer Sitzung keine Abzüge von ihrer Aufwandsentschädigung hinnehmen müssen, ändert nichts an der grundsätzlichen Pflicht zur Teilnahme. Von einer rein freiwilligen Anwesenheit kann also nicht gesprochen werden; der Abgeord-

36 BVerfGE 93, 1, 16, juris, Rn. 34 (Kruzifix); s. a. BVerfGE 108, 282, 302, juris, Rn. 46 (Kopftuch).

37 BVerfGE 41, 29, 49 (Simultanschule).

38 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2009, Art. 38 Rn. 70; vgl. auch § 7 Abs. 1 AbgG und § 3 GOLT, wonach die Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse „Pflichtsitzungen“ sind.

39 Vgl. dazu auch BVerfGE 118, 277, juris, Rn. 209: „Es entspricht dem Prinzip der repräsentativen Demokratie und liegt im konkreten Interesse des Wählers und der Bevölkerung insgesamt, dass der Abgeordnete sein ihm anvertrautes Amt auch tatsächlich ausübt.“

nete setzt sich nicht vollkommen freiwillig der Ausschusssitzung „unter dem Kreuz“ aus. Auch von einer nur kurzfristigen und daher noch tolerierbaren Konfrontation mit dem religiösen Symbol kann nicht gesprochen werden.

Damit erstreckt sich der Schutz des Art. 4 GG auch auf das Recht, im Landtagsgebäude, jedenfalls soweit seine Räume nicht durch Zuweisung an einzelne Fraktionen in der Nutzung beschränkt sind, vom Anblick religiöser Symbole verschont zu bleiben. Es besteht folglich ein Spannungsverhältnis zwischen zwei widerstreitenden Grundrechten verschiedener Grundrechtsinhaber, für das im Wege der praktischen Konkordanz ein Kompromiss gefunden werden muss.

c) Staatliche Neutralität

Zunächst ist festzuhalten, dass das Kreuz im Sitzungssaal nicht von amtlicher Seite angebracht worden ist, sondern von einer Fraktion, so dass auf den ersten Blick Zweifel daran bestehen könnten, dass das Gebot der staatlichen Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen überhaupt berührt ist.

Ein an der Wand eines Raumes angebrachtes Kreuz wird allgemein als gesteigertes Bekenntnis des Besitzers dieses Raumes zum christlichen Glauben verstanden.⁴⁰ Solange in einem Sitzungsraum des Landtags ein parlamentarisches Gremium tagt, ist die Ausstattung des Raums mit einem Kreuz dem Staat zuzurechnen, auch wenn die Initiative zur Anbringung des religiösen Symbols ursprünglich nicht von ihm ausging. Das Neutralitätsgebot verbietet es dem Staat, sich durch ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung zu identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in der Gesellschaft von sich aus zu gefährden.⁴¹ Ebenso wenig darf der Staat bestimmte Bekenntnisse privilegieren oder Andersgläubige ausgrenzen.⁴² Diese Gefahr besteht aber, wenn der Staat es toleriert, dass in Räumen, in denen parlamentarische (gewissermaßen staatliche) Gremien tagen, religiöse Symbole angebracht sind. Die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates ist also in dem Konflikt zwischen der positiven Glaubensfreiheit der Mitglieder der das Kreuz befürwortenden Fraktion und der negativen Glaubensfreiheit anderer Abgeordneter ebenfalls von Bedeutung.

40 BVerfGE 93, 1, 19, juris, Rn. 44 (Kruzifix); HessVGH, NJW 2003, 2471, 2473, juris, Rn. 16 (Kreistag)

41 OVG Berlin-Brandenburg, juris, Rn. 31 (islamisches Gebet in der Schule).

42 BVerfGE 108, 282, 300, juris, Rn. 43 (Kopftuch); 93, 1, 16, juris, Rn. 35 (Kruzifix); OVG Berlin-Brandenburg, juris, Rn. 31 (islamisches Gebet in der Schule).

d) Möglichkeiten der Konfliktlösung

Grundsätzlich wird dem Staat bei der Lösung von Konflikten zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit verschiedener Grundrechtsträger ein Gestaltungsspielraum zugebilligt. Unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes ist ein für alle zumutbarer Kompromiss zu suchen.⁴³ Dabei kommen – je nach Konstellation – sowohl Formen der vorsorgenden Neutralität als auch solche der nachträglichen Konfliktlösung in Betracht.

In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht in Fortführung des Kruzifix-Urteils des Bundesverfassungsgerichts⁴⁴ zur verfassungskonformen Anwendung einer im Dezember 1995 in das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeführten Widerspruchsregelung⁴⁵ u. a. Folgendes ausgeführt: Der bayerische Gesetzgeber verstoße mit der von ihm zur Lösung des Spannungsverhältnisses an Schulen zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit gewählten Widerspruchsregelung nicht gegen das staatliche Neutralitätsgebot. Allerdings lägen im Sinne einer vorsorgenden Neutralität Lösungen näher, die von vornherein zu einer Konfliktvermeidung beitragen. Der Nachteil einer Widerspruchsregelung bestehe nämlich darin, dass mit der vom Gesetzgeber zur Regel erhobenen Anbringung des Kreuzes zunächst auf der ersten Stufe zwischen Personen mit gegensätzlichen Auffassungen von Religion ein Konflikt hervorgerufen werde, für den das Gesetz dann erst auf der zweiten Stufe eine nachträgliche Konfliktlösung bereithalte. Damit würden diejenigen, die als Widersprechende die Entfernung des Kreuzes verlangten, der Gefahr ausgesetzt, aus dem Blickwinkel der andersdenkenden Mehrheit in die Rolle von „Unruhestiftern“ zu geraten und damit in die Defensive gedrängt zu werden. Die Widerspruchsregelung verstoße aber dann nicht gegen Art. 4 Abs. 1 GG, wenn sie Andersdenkenden eine zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeit biete, wozu gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV das Recht gehöre, „auszusprechen und auch zu verschweigen, dass und was man glaubt oder nicht glaubt“. Daraus ergebe sich im Wege verfassungskonformer Auslegung, dass der Wille des Widersprechenden, wenn eine gütliche Einigung nicht zu Stande komme, sich letztlich auch gegen eine Mehrheit durchsetzen

43 BVerfGE 93, 1, 22 f., juris, Rn. 54 (Kruzifix); BVerwGE 109, 40, 48, juris, Rn. 17 (Widerspruchslösung).

44 BVerfGE 93, 1 ff.

45 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen werden in allen Klassenzimmern der Grund- und Hauptschulen Kreuze angebracht. Wird dem aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung widersprochen, hat der Schulleiter eine gütliche Einigung zu versuchen und anderenfalls „für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.“

müsse, wenn der Widersprechende zu erkennen gegeben habe, dass er sich gegen die Anbringung des Kreuzes wende und dabei den Zusammenhang dieses Begehrens mit der (positiven oder) negativen Glaubensfreiheit herstelle.⁴⁶

Im Fall der Gremiumssitzungen im Landtag lässt sich – anders als bei der bayerischen Regelung über die Anbringung von Kreuzen in staatlichen Schulen⁴⁷ – eine vorsorgende, den Konflikt von vornherein vermeidende Lösung nur schwer vorstellen. Denn das Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen Grundrechtsträgern der Religionsfreiheit wurde nicht durch eine staatliche bzw. präsidiale Maßnahme (Anordnung, alle Sitzungsräume mit Kreuzen auszustatten) ausgelöst, sondern durch das Begehren einer Fraktion, das in dem von ihr mitgenutzten Sitzungssaal angebrachte Kreuz dauerhaft hängen zu lassen. Allenfalls könnte man einen Konflikt von vornherein dadurch vermeiden, dass der entsprechende Sitzungssaal nicht mehr für Sitzungen parlamentarischer Gremien genutzt wird. Eine solche Lösung kommt aber aus rein praktischen (Kapazitäts-)Gründen nicht in Betracht.

aa) Widerspruchslösung

Als nachträgliche Konfliktlösung liegt vor allem eine Widerspruchsregelung nahe: Parallel zu der für die bayerischen Schulen getroffenen, verfassungskonform auszulegenden Bestimmung könnte ein Widerspruchsrecht eingeführt werden. Das Kreuz würde danach auch während der Sitzung parlamentarischer Gremien im Sitzungssaal verbleiben, solange niemand widerspricht und deshalb vom Einverständnis aller Beteiligten ausgegangen werden kann.⁴⁸ Wird allerdings widersprochen, wäre das Kreuz abzunehmen,⁴⁹ wobei an den Widerspruch keine erhöhten Anforderungen hinsichtlich Begründung und Rechtfertigung der eigenen religiösen oder auch areligiösen oder atheistischen Einstellung des Widersprechenden gestellt werden dürften. Anderenfalls würde die Hemmschwelle für den Widersprechenden („Unruhestifter“, Minderheitsposition) unnötig hoch gelegt. Zwar wird man grundsätzlich von einem Abgeordneten erwarten dürfen, dass er für seine Überzeugungen ggf. auch öffentlich einsteht. Dies kann aber nur für seine politischen Überzeugun-

46 BVerwGE 109, 40, 48 ff., juris, Rn. 18 ff. (Widerspruchslösung); vgl. auch HessVGH, NJW 2003, 2471, 2472, juris, Rn. 13 (Kreistag).

47 Vgl. dazu BVerwGE 109, 40 ff. (Widerspruchslösung)

48 Vgl. dazu auch Morlok (Fn. 33), Art. 4 Rn. 123.

49 Auch der Hessische Gerichtshof sah es für geboten an, aufgrund des Widerspruchs eines Kreistagsmitglieds das im Sitzungssaal des Kreistags angebrachte Kreuz zu entfernen. Der Wille des Widersprechenden müsse sich letztlich auch gegen die Mehrheit durchsetzen; HessVGH, NJW 2003, 2471 ff. (Kreistag).

gen gelten, bei seiner persönlichen religiösen Einstellung, die mit seiner politischen Richtung nicht zwingend in Verbindung stehen muss, ist das demgegenüber nicht zu fordern.

Für eine möglichst diskriminierungsfreie Widerspruchsregelung bietet es sich zudem an, ergänzend die Möglichkeit vorzusehen, dass ein Widerspruch nicht öffentlich geäußert werden muss, sondern beim Präsidenten bzw. dem Vorsitzenden des jeweils betroffenen parlamentarischen Gremiums erhoben werden kann, die über die Person des Widersprechenden Vertraulichkeit zu wahren hätten.⁵⁰

bb) Kruzifix-Urteil des EGMR

Gegen eine solche Widerspruchslösung lässt sich auch nicht einwenden, der EGMR habe in einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung die Beschwerde einer Mutter und ihrer Söhne abgewiesen,⁵¹ die sich gegen die staatlich angeordnete Anbringung von Kruzifixen in italienischen staatlichen Schulen richtete. In dieser Entscheidung hatte der EGMR den Vertragsstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts einen Beurteilungsspielraum zugebilligt. Der Gerichtshof habe im Prinzip die Entscheidungen der Staaten in diesem Bereich zu respektieren und zwar einschließlich des Stellenwerts, den sie aufgrund ihrer Tradition und kulturellen Entwicklung der Religion beimessen. Es sei somit den Vertragsstaaten überlassen, inwieweit sie sich für eine Präsenz religiöser Symbole in Schulen und Klassenräumen entscheiden. Dies gelte umso mehr, als unter den Vertragsstaaten der Konvention kein Konsens in dieser Frage bestehe. Die Grenze sei allerdings überschritten, wenn staatliche Entscheidungen eine religiös geartete Indoktrination zur Folge habe. Eine solche sah das Gericht im Fall der italienischen Schule indes nicht. Ein an der Wand angebrachtes Kreuz sei ein ausschließlich passives Symbol, dessen Einfluss auf die Schüler nicht vergleichbar sei mit anderen Formen der Beeinflussung auf dem Gebiet der Religion (z. B. didaktischer Vortrag, Zwang zur Teilnahme an religiösen Aktivitäten, Unterricht durch Lehrerin mit „islamischem Kopftuch“). In Anbetracht der übrigen die Religion betreffenden Maßnahmen an italienischen Schulen (Offenheit für andere Religionen einschließlich religiöser Symbole und Kleidung, kein verpflichtender Religionsunterricht, freiwilliger Religionsunterricht in allen anerkannten Konfessionen, Rücksichtnahme auf religiöse Praktiken religiöser Minderheiten) seien missio-

50 Vgl. zu der entsprechenden Regelung an bayerischen staatlichen Schulen, wo der Widerspruch vom Schulleiter vertraulich zu behandeln ist, BVerwGE 109, 40, 50, juris, Rn. 22 (Widerspruchslösung).

51 EGMR (Große Kammer), Urteil vom 18. März 2011 – Beschwerde-Nr. 30814/06 – (Lautsi u. a. gegen Italien), veröffentlicht unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=883169&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649> [Abruf 23. Mai 2011].

narische Tendenzen nicht erkennbar und weder das Erziehungsrecht der Beschwerdeführer noch die Glaubensfreiheit ihrer schulpflichtigen Kinder verletzt.⁵²

Es ist bereits fraglich, ob sich diese Entscheidung des EGMR überhaupt auf die hier zu prüfende Konstellation übertragen lässt. Zum einen geht es im Landtag nicht um die staatliche Erziehung von Schülern und das Unterrichtswesen, zum anderen ist die Situation im Landtag nicht durch eine staatliche Anweisung, ein Kreuz im Sitzungssaal anzubringen, ausgelöst worden. Entscheidend ist aber, dass der EGMR die unterschiedlichen Traditionen und kulturellen Entwicklungen in den verschiedenen Vertragsstaaten ausdrücklich hervorgehoben hat und den Staaten entsprechend ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Tradition einen erheblichen Beurteilungsspielraum zugebilligt hat. Dementsprechend bleibt es im Wesentlichen dem jeweiligen Staat überlassen, über die Verwendung religiöser Symbole zu entscheiden. Dass die geschichtliche Entwicklung und die Traditionen in Bezug auf die christliche Religion in Italien von denen Brandenburgs erheblich abweichen, ist offensichtlich und bedarf hier keiner weiteren Erörterung.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des EGMR letztlich das deutsche Verfassungsrecht für das Verhältnis zwischen Staat und Religionen bzw. Weltanschauungen maßgeblich ist. In diesem Rahmen haben sich auch mögliche Lösungen von Konflikten zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit sowie staatlicher Neutralität zu bewegen.

cc) Verbot religiöser Symbole

Der dargestellten Widerspruchslösung ließe sich entgegenhalten, dass durch die Ausstattung des Sitzungssaals mit einem Kreuz nicht nur Abgeordnete, sondern auch andere Beteiligte (Zuhörer, Sachverständige, Zeugen, Medienvertreter) in ihrer Bekenntnisfreiheit beeinträchtigt sein könnten. Ob ihnen zugemutet werden kann, sich gegen das vorhandene religiöse Symbol mit einem ausdrücklichen Widerspruch zu wenden, ist zumindest zweifelhaft. In ihrem Interesse läge daher eine früher ansetzende Konfliktlösung. Diese könnte darin bestehen, jegliche Ausstattungselemente mit religiösem oder weltanschaulichen Bezug in den fraglichen Sitzungssäle zu untersagen und sie ggf. zu entfernen, solange in diesen Sälen parlamentarischer Gremien tagen. Eine solche Lösung würde in vollem Umfang zu Lasten der positiven Religionsfreiheit der Mitglieder der Fraktion gehen, während sich die entgegenstehenden Grundrechte maximal durchsetzen würden. Von einem „möglichst

52 Vgl. EGMR (Große Kammer), Urteil vom 18. März 2011 (Fn. 51), insbesondere Rn. 68 ff. und 72 ff.

schonenden Ausgleich“ der betroffenen Grundrechte, wie er verfassungsrechtlich bei derartigen Kollisionen verlangt wird, kann daher nicht gesprochen werden, zumal die Zuhörer üblicherweise nur kurzzeitig und zudem freiwillig an den Sitzungen teilnehmen und somit die Konfrontation mit dem Kreuz für sie vermeidbar wäre. Bei Sachverständigen und vor allem auch Zeugen gilt dies allerdings nicht in gleichem Maße; sie sind in der Regel zum Erscheinen verpflichtet. Aber auch sie werden eher kurzzeitig mit dem Kreuz konfrontiert.

Dennoch kann nicht außer Betracht bleiben, dass gerade in Bezug auf die Öffentlichkeit der Grundsatz der staatlichen Neutralität berührt ist: Die Ausstattung von Sitzungsräumen ist letztlich dem Landtag als staatlichem Organ zuzurechnen. Aus Sicht der Öffentlichkeit ist es unerheblich, ob ein religiöses Symbol vom Staat selbst oder aber von anderen Nutzungsberechtigten (hier einer Fraktion) angebracht worden ist. Letztlich wird gegenüber der Öffentlichkeit immer der Eindruck vermittelt, der Landtag identifiziere sich mit der durch das Kreuz symbolisierten christlichen Religion oder privilegiere sie jedenfalls. Dies lässt sich in einem Bundesland wie Bayern, in dem rund 75 % der Bürger der katholischen oder der evangelischen Kirche angehören, eher hinnehmen als in einem Bundesland wie Brandenburg mit seiner überwiegend atheistischer Bevölkerung (79 % gehören entweder einer anderen Religion an oder sind konfessionslos).^{53 54}

Hinzu kommt, dass Art. 4 Abs. 1 GG den Grundrechtsträgern keinen uneingeschränkten Anspruch darauf verleiht, ihre Glaubensüberzeugung im Rahmen staatlicher Institutionen zu betätigen.⁵⁵ Durch ein Verbot, Sitzungsräume mit religiösen Symbolen auszustatten, wäre den Mitgliedern der Fraktionen das Recht, ihre Religion oder Weltanschauung auch im Landtagsgebäude zum Ausdruck zu bringen und sie auszuüben, nicht gänzlich genommen. Vielmehr stünde ihnen dies in den ihrer jeweiligen Fraktionen zur (uneingeschränkten) Nutzung überlassenen Räumen weiterhin zu. Ferner haben sie die Möglichkeit, in dafür vom Landtag, bzw. seinem Präsidenten zur Verfügung gestellten Räumen religiöse Handlungen vorzunehmen, wie die jeweils vor den Plenarsitzungen stattfindende ökumenische Andacht zeigt.

53 Die Zahlen beziehen sich auf den Stand vom 31. Dezember 2009; die genauen statistischen Daten lassen sich u. a. einer Übersicht der Evangelischen Kirche im Rheinland entnehmen; veröffentlicht unter: <http://www.ekir.de/www/downloads/Tab01.pdf>, Tabelle 1.3 [Abruf 20. Mai 2011].

54 Bei dem zu findenden Mittelweg darf auch die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung berücksichtigt werden, vgl. BVerfGE 108, 282, 303, juris, Rn. 47 m. w. Nachw. (Kopftuch).

55 BVerfGE 93, 1, 24, juris, Rn. 57 (Kruzifix).

Auch ein gänzlich Verbot, Sitzungsräume außerhalb ihrer Nutzung durch Fraktionen mit religiösen Symbolen auszustatten, dürfte somit mit der Glaubensfreiheit vereinbar sein. Eine von vornherein klarere Regelung in der Hausordnung oder im Zuweisungsschreiben wäre aber anzuraten.

dd) Andere Lösungsoptionen

Neben der Widerspruchslösung und dem gänzlichen Verbot religiöser Symbole als Ausstattungselement in Sitzungsräumen lassen sich noch weitere vermittelnde Kompromisse denken. So könnte versucht werden, in dem betreffenden Sitzungsraum nur Gremien beraten zu lassen, die nicht öffentlich tagen oder die weder Sachverständige noch Zeugen anhören. Der Kreis derjenigen, die in ihrer Religionsfreiheit beeinträchtigt sein könnten, wäre damit zumindest reduziert und bei gleichzeitiger Anwendung des Widerspruchsrechts befähigt, Rücksichtnahme auf ihre negative Religions- und Bekenntnisfreiheit einzufordern

ee) Zwischenergebnis

Welches der einzig richtige und vor allem der einzig verfassungskonforme Mittelweg ist, um allen widerstreitenden Grundrechten der verschiedenen beteiligten Grundrechtsträger sowie dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates so weit wie möglich gerecht zu werden, lässt sich nicht mit der gewünschten Rechtssicherheit feststellen. Rechtsprechung, die sich speziell mit religiösen Symbolen in Parlamenten befasst und dabei etwaige Besonderheiten aufgrund der Stellung und Funktion dieses Staatsorgans berücksichtigt, existiert nicht. Hingewiesen werden kann insoweit nur auf eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, die sich mit einem Kreuz im Sitzungssaal eines Kreistags befasste und die Widerspruchslösung für verfassungskonform erklärt hat.⁵⁶ Anlass, sich auch mit den Rechten der in Kreistagssitzungen anwesenden Öffentlichkeit zu befassen, hatte das Gericht allerdings nicht.

Die beiden wichtigsten Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Verwendung religiöser Symbole bzw. religiös geprägter Kleidung in staatlichen Einrichtungen, also das Kruzifix⁵⁷ und das Kopftuchurteil⁵⁸, zeigen im Übrigen, dass die Auffassungen in diesem Bereich keineswegs einheitlich sind. Beide Urteile (eines stammt vom Ersten, das andere vom Zwei-

56 HessVGH, NJW 2003, 2471 ff. (Kreistag).

57 BVerfGE 93, 1 ff.

58 BVerfGE 108. 282 ff.

ten Senat des BVerfG) sind nur mit knapper Mehrheit (jeweils 5 zu 3 Stimmen) ergangen. Zudem sah sich die jeweilige Senatsminderheit in beiden Fällen zur Veröffentlichung ihrer abweichenden Meinung veranlasst. Die Meinungen in Fragen der religiösen Symbole in öffentlichen Einrichtungen gehen nicht nur am BVerfG, sondern auch in der Gesellschaft weit auseinander und hängen nicht zuletzt von der jeweiligen persönlichen Positionierung gegenüber dem Staat, der christlichen Religion und gegenüber anderen Religionen ab.⁵⁹

4. Das Tragen von Gegenständen mit religiösem Symbolgehalt im Landtag

Bestimmter Bekleidung oder anderen äußeren Zeichen, wie z. B. Schmuckstücken, kann ein religiöser oder weltanschaulicher Aussagegehalt nach Art eines Symbols zukommen. Tragen Abgeordnete aus religiösen Motiven entsprechende Kleidung oder sonstige Gegenstände oder Zeichen mit religiöser Aussage, so machen sie von ihrem Grundrecht der Glaubensfreiheit Gebrauch, während die anderen in einer Sitzung Anwesenden mit den entsprechenden Symbolen konfrontiert werden und in ihrer negativen Glaubensfreiheit tangiert sein können. Auch hier stehen sich positive und negative Bekenntnisfreiheit gegenüber.

Religiöse Bekleidungsformen oder Zeichen werden aufgrund individueller Entscheidung getragen. Sowohl für die Abgeordneten als auch für die Öffentlichkeit ist dieser individuelle Bezug erkennbar. Die Abgeordneten handeln nicht als Vertreter des Staates oder der staatlichen Einrichtung „Landtag“, sondern in Ausübung ihres Mandats. Dementsprechend muss sich der Landtag derartige Symbole oder symbolähnliche Gegenstände auch nicht zurechnen lassen und kann sie in seinen Räumen dulden. Mit der Anbringung von Kreuzen in Sitzungsräumen lässt sich die individuelle Verwendung religiöser Ausdrucksmittel nicht gleichsetzen. Das Tragen religiöser Bekleidung oder religiöser Zeichen ist vielmehr mit dem vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Fall einer Lehrerin, die darauf bestand, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, vergleichbar. Das Bundesverfassungsgericht hatte dazu ausgeführt, dass allein dadurch, dass der Staat eine mit dem Tragen eines Kopftuchs verbundene religiöse Aussage einer einzelnen Lehrerin hinnehme, er sich diese Aussage nicht zu seiner eigenen mache. Er müsse sie sich auch nicht als von ihm beabsichtigt zurechnen lassen.⁶⁰

59 Vgl. dazu auch Rhode, Religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen, Thesenpapier aus Anlass der kirchenrechtlichen Tagung Trier, 2006, veröffentlicht unter: http://www.theo.uni-trier.de/_downloads/Rhode.pdf [Abruf 20. Mai 2011].

60 S. a. BVerfGE 108, 282, 305 f., juris, Rn. 54 (Kopftuch).

Dementsprechend besteht auch keine zwingende Notwendigkeit, das Tragen religiöser Kleidung oder Zeichen im Landtag zu untersagen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Landtags aus einer demokratischen Wahl hervorgegangen sind. Sie repräsentieren die Bevölkerung in ihrer gesamten (auch religiösen) Vielfalt. Wenn daher einzelne Abgeordnete ihre religiöse Überzeugung durch bestimmte Gegenstände oder Kleidungsstücke zum Ausdruck bringen, spricht viel dafür, dass dies sowohl die anderen Abgeordneten als auch die Öffentlichkeit tolerieren müssen, ebenso wie sie im Alltag die Konfrontation mit religiösen Symbolen „aushalten“ müssen. Gleichwohl lassen sich wegen der wachsenden religiösen Vielfalt in der Bevölkerung gesellschaftliche Entwicklungen vorstellen, die mit einem größeren Potenzial möglicher Konflikte und einer Gefährdung des Parlamentsfriedens einhergehen könnten. Im Falle einer solchen Entwicklung könnte es zweckmäßig sein, dass der Landtag sich von den Religionen stärker distanziert und seine Neutralität deutlicher betont, indem er Verhaltensregeln für die Sitzungen im Parlament aufstellt. Auf diese Weise könnten möglichen Konflikten vorgebeugt werden.⁶¹ Derartige Regelungen bedürften allerdings, wenn nicht einer gesetzlichen Grundlage, so doch zumindest einer Regelung in der Geschäftsordnung.⁶²

III. Ergebnis

Die aufgeworfenen Fragen lassen sich aufgrund der vorangegangenen Ausführungen wie folgt beantworten:

1. Welche verfassungsrechtlichen Regeln gelten grundsätzlich für die Verwendung religiöser Symbole in einem Landtag und speziell bei der Ausstattung von Räumen, die für Landtags- und Ausschusssitzungen genutzt werden, für die Dauer einer offiziellen Veranstaltung des Landtags oder eines seiner Gremien?

Die Verwendung religiöser Symbole in einem Landtag richtet sich in erster Linie nach den Bestimmungen über die Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsfreiheit, die als Grundrecht in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und in Art. 13 Abs. 1 LV sowie als Menschenrecht in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist. Sie umfasst sowohl die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, als auch die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten. Grenzen dieses vorbehaltlos gewährleisteten Grund- und

61 Vgl. zu den entsprechenden Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts zur Wahrung des Schulfriedens BVerfGE 108, 282, 310, juris, Rn. 65 f. (Kopftuch).

62 BVerfGE 108, 282, 311, juris, Rn. 67 (Kopftuch).

Menschenrechts müssen sich aus der Verfassung selbst ergeben. Hierbei kann es sich insbesondere um kollidierende Grundrechte Dritter oder um Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang handeln. Die Religionsfreiheit wird auf der Ebene des Grundgesetzes insbesondere durch die Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung (WRV) ergänzt, auf der Ebene der Landesverfassung durch weitere die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften betreffende Normen (Art. 12 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 und 5 LV), die zusammen genommen den Staat zur weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichten. In dem Dreieck zwischen den Eckpunkten der positiven Religionsfreiheit, der damit ggf. kollidierenden negativen Religionsfreiheit und des Gebots der staatlichen Neutralität bewegen sich die Fragen nach der Zulässigkeit der Verwendung religiöser Symbole im Landtag.

2. Gibt es von Verfassungen wegen eine Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Landtags, die Rückwirkung auf die Ausstattung von Sitzungsräumen in einem Landtag hat, soweit sie für parlamentarische Gremien genutzt werden?

Das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates gilt auch für den Landtag als Verfassungsorgan und staatliche Institution. Dies wirkt sich auf die Ausstattung von Sitzungsräumen aus, wenn in ihnen der Landtag selbst oder parlamentarische Gremien tagen. Unter Berufung auf die staatliche Neutralität in religiösen und weltanschaulichen Dingen dürfte es zulässig sein, Ausstattungselemente mit religiöser Aussage in Sitzungsräumen gänzlich zu untersagen, um so jeglichem Konflikt von Anfang an vorzubeugen. Dies setzt jedoch eine eindeutige Regelung voraus, die in die Geschäftsordnung, zumindest aber in die Hausordnung und die Zuweisungsschreiben, mit denen den Fraktionen Räume zur Nutzung überlassen werden, aufzunehmen wäre.

Das Gebot der staatlichen Neutralität zwingt jedoch nicht dazu, religiöse Symbole als Ausstattungsgegenstände in einem Sitzungsraum zu verbieten. Vielmehr dürfte es verfassungsrechtlich ebenso zulässig sein, religiöse Symbole zu tolerieren, solange nicht ernsthaft widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs wäre nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz ein (Mittel-)Weg zur Konfliktlösung bei strenger Wahrung der staatlichen Neutralität zu suchen; in der Regel wäre das religiöse Symbol zu entfernen.

Denkbar sind auch andere Lösungswege um Konflikte zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit entweder gänzlich zu vermeiden oder aber, wenn sie auftreten, nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen. Den einzig richtigen, d. h. den einzig

verfassungskonformen Mittelweg gibt es jedenfalls nicht. Er wird durch das Gebot der staatlichen Neutralität nicht eindeutig vorgezeichnet.

3. Wie wird der Begriff „religiöses Symbol“ durch Gesetz und Rechtsprechung gefasst? Gehören dazu auch Gegenstände, die von Personen, die sich in dem betreffenden Raum aufhalten, getragen werden?

Eine feststehende Definition des Begriffs „religiöses Symbol“ hat sich weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung herausgebildet. Das Kreuz wurde allerdings vom Bundesverfassungsgericht eindeutig den religiösen Symbolen zugeordnet. Ob einem Zeichen oder einer bestimmten Bekleidung im Übrigen ein religiöser oder weltanschaulicher Aussagegehalt zukommt, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die Bewertung eines Zeichens als religiöses Symbol oder eines in der Wirkung vergleichbaren religiösen oder weltanschaulichen Ausdrucksmittels richtet sich sowohl nach dem objektiven Empfängerhorizont als auch nach der Motivation der das Zeichen oder die Bekleidung verwendenden Person und ihrem sonstigen Verhalten.

4. Welche Rechte kann ein Abgeordneter aus dieser Verfassungslage ableiten?

Die Mitglieder des Landtags sind – wie alle Bürger – Träger des Grundrechts der Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsfreiheit und folglich grundsätzlich vor staatlichen Eingriffen in dieses Grundrecht geschützt. Dies gilt sowohl für die positive als auch für die negative Religionsfreiheit. Einschränkungen dieses Grundrechts können sich nur aus der Verfassung selbst ergeben, insbesondere wenn es zu Konflikten mit anderen Grundrechtsträgern kommt oder Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang berührt sind.

Kommt es im Landtag zu solchen Konflikten, kollidiert etwa, wie in dem dieser Prüfung zugrunde liegenden Fall, die positive Religionsfreiheit der Mitglieder einer Fraktion mit der negativen Religionsfreiheit anderer Abgeordneter, so haben alle Betroffenen das Recht auf eine Lösung des Konflikts, bei der die Gleichbehandlung der Religionen und Weltanschauungen respektiert wird. Unter Wahrung des Toleranzgebotes ist ein Mittelweg zu suchen, durch den alle betroffenen Rechtsgüter einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren (sog. praktische Konkordanz). In die Entscheidung ist auch das Gebot der staatlichen Neutralität in Religions- und Weltanschauungsfragen einzubeziehen, das eine Privilegierung oder gar Identifizierung des Staates mit einer Religion untersagt. In der konkreten Konstel-

lation muss sich der Staat Ausstattungselemente eines Sitzungsraums mit religiösem Aussagegehalt zurechnen lassen, auch wenn er die Anbringung nicht selbst veranlasst hat. Dies gilt jedenfalls während der Sitzungen parlamentarischer Gremien. Widerspricht daher ein Abgeordneter in einer Ausschusssitzung der Beratung „unter dem Kreuz“, gebietet es die staatliche Neutralität, das Kreuz zu entfernen. Demgegenüber können Abgeordnete nicht verlangen, dass anderen Abgeordneten das Tragen religiöser Symbole oder bestimmter Bekleidung mit religiösem Aussagegehalt untersagt wird.

5. Welche Handlungsnotwendigkeiten ergeben sich für den Präsidenten des Landtags aus der bestehenden Verfassungslage?

Nachdem der konkrete Konfliktfall dadurch gelöst worden ist, dass der Ausschuss, dessen eines Mitglied gegen die Ausstattung des Sitzungsraums mit einem Kreuz Widerspruch erhoben hatte, zukünftig nicht mehr in diesem Raum tagen wird, besteht derzeit kein zwingender Grund für den Präsidenten, tätig zu werden.

Auch wenn kein akuter Handlungsbedarf besteht, wäre allerdings für die Zukunft eine klare Regelung empfehlenswert, die bei erneut auftretenden Konfliktlagen eine einheitliche und unmittelbare Reaktion des Präsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden, die während der Ausschusssitzungen die Ordnungsgewalt inne haben, gewährleistet.

gez. Ulrike Schmidt